



Vorgaben für die Konstruktion von Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung im Fach Philosophie

Es gelten die im Kernlehrplan und in den ‚Abiturvorgaben‘ festgelegten Prinzipien für die Konstruktion von Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung.

Insbesondere ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

Allgemeine Hinweise	Fachbezogene Hinweise
<p>Die zentral zu stellende Prüfungsaufgabe entspricht den in den Kernlehrplänen jeweils in Kapitel 4 beschriebenen Aufgabenarten unter Berücksichtigung der spezifischen Einschränkungen, die ggf. in Abschnitt II. a) der ‚Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Abiturprüfungen‘ (im Folgenden kurz ‚Abiturvorgaben‘) gemacht werden.</p> <p>Bei Vorlage der Prüfungsaufgabe ist die Aufgabenart bzw. sind die Aufgabenarten unter Verweis auf den jeweiligen Lehrplan zu kennzeichnen.</p>	<p>Im Zentralabitur Philosophie sind vorerst drei Aufgabenarten vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • I Erschließung eines philosophischen Textes mit Vergleich und Beurteilung (entspricht weitestgehend dem seit Einführung des Zentralabiturs verwendeten Aufgabentyp) • II B Erörterung eines philosophischen Problems auf der Grundlage einer oder mehrerer philosophischer Aussagen • II C Erörterung eines philosophischen Problems auf der Grundlage eines Fallbeispiels <p>Eine Beschreibung der Aufgabentypen findet sich im KLP Philosophie in Kapitel 4 (S. 50).</p>
<p>Die Aufgabenstellungen müssen alle drei Anforderungsbereiche berücksichtigen, wobei der Anforderungsbereich II den Schwerpunkt bildet.</p>	<p>Dies wird durch die Untergliederung der Aufgabenstellung innerhalb der vorgegebenen Aufgabenarten und entsprechende Erwartungshorizonte (s. o.) eingelöst.</p>
<p>Die Aufgabenstellung und die ihr zugrunde liegenden Materialien müssen gewährleisten, dass Lösungen nicht ausschließlich durch Reproduktion von im Unterricht Erarbeiteter erbracht werden können.</p> <p>Das bedeutet unter anderem, dass Aufgabenstellungen nicht aus gängigen Unterrichtswerken entnommen werden dürfen. Ebenfalls unzulässig ist die Verwendung von Aufgabenstellungen, die in einem früheren Prüfungsjahrgang bereits Gegenstand der schriftlichen Abiturprüfung in Nordrhein-Westfalen oder einem anderen Bundesland waren.</p>	<p>Bei Aufgabenart I und II darf der in der Klausur vorgelegte Text bzw. die vorgelegte philosophische Aussage oder das Fallbeispiel weder den ‚Abiturvorgaben‘ entnommen noch in den aktuellen Lehrwerken abgedruckt sein. Die verbindlichen unterrichtlichen Voraussetzungen werden durch den Vergleich bzw. die Aufgabenstellung zur Erörterung einbezogen.</p>
<p>Für die Aufgabenstellungen werden die für Abiturprüfungen geltenden Operatoren des Faches verwendet. (→ Operatorenlisten unter www.standardsicherung.nrw.de)</p>	<p>Zur Orientierung können die Aufgabenformulierungen der Vorjahre (Aufgabenart I) bzw. die der eingestellten Beispiele für die neuen Aufgabenarten (Aufgabenart II B und II C) genutzt werden.</p>

	<p>Die aktuelle fachspezifische Liste ist unter https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/abitur-gost/fach.php?fach=21 unter der Überschrift „Fachliche Hinweise und Materialien (ab dem Prüfungsjahr 2017)“ unter dem Dateinamen „Operatorenübersicht“ hinterlegt.</p>
<p>Die Prüfungsaufgabe ist so anzulegen, dass sie sich fachlich in angemessener Breite auf Kompetenzerwartungen und Inhaltsfelder bezieht, die laut Kapitel 2 des Kernlehrplans für das Ende der Qualifikationsphase festgelegt sind.</p> <p>Bezüge zu den für die Bearbeitung der Aufgabe wesentlichen Kompetenzerwartungen des Kernlehrplans sowie zu den einschlägigen Schwerpunkten bzw. Fokussierungen der ‚Abiturvorgaben‘ müssen ausgewiesen werden.</p>	<p>Dies wird durch die im Fach vorgegebenen Aufgabenarten gewährleistet (s. o.).</p> <p>Beispielhafte Formulierungen zur „Orientierung für eine XXX Gewichtungspunkten entsprechende Lösungsqualität“ können in den zur Verfügung stehenden Erwartungshorizonten aus den letzten Jahren und den o. g. Beispielaufgaben bei Aufgaben mit höherer Punktzahl nachgelesen werden.</p> <p>Die Ausweisung der Kompetenzbezüge wird beispielhaft in den eingestellten Erwartungshorizonten zu Aufgabenart II dargestellt (s. o.).</p>
<p>Die Prüfungsaufgabe muss eine Beurteilung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst.</p> <p>Die unterschiedlichen Anforderungsebenen von Grund- und Leistungskursen (grundlegendes und erhöhtes Anforderungsniveau) müssen deutlich erkennbar sein, vor allem im Hinblick auf die Komplexität des Gegenstands, die Abstraktion der Inhalte, den Anspruch an die Beherrschung der Fachsprache und Methoden sowie die Selbstständigkeit bei der Lösung der Aufgaben.</p>	
<p>Sofern Aufgaben zur Wahl gestellt werden, müssen sie sich hinsichtlich ihrer Bezüge zu den inhaltlichen Schwerpunkten der ‚Abiturvorgaben‘ deutlich unterscheiden und auf unterschiedliche Schwerpunkte der ‚Abiturvorgaben‘ zurückgreifen.</p>	<p>Entsprechende Angaben zum Inhaltsfeld und dem entsprechenden Schwerpunkt (und ggf. einer Schrift aus den ‚Abiturvorgaben‘) sind als „Bezüge zu den Vorgaben“ auszuweisen. (Siehe Punkt 4. bei den „Unterlagen für die Lehrkraft“ in den bisherigen Abituraufgaben.)</p>